D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. März 2018	Nr. 15

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT — Seite

Ordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 31. Januar 2018…….. 104

Ordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 31. Januar 2018

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 31. Januar 2018 auf Grund von § 13 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Präsidiums hiermit veröffentlicht wird.

§ 1
Bibliothek der htw saar

Gemäß § 30 Abs. 2 SHSG ist die Hochschulbibliothek eine zentrale Einrichtung. Sie steht unter der Verantwortung des Präsidiums und umfasst den gesamten Bestand an Literatur und Informationsmitteln der htw saar.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Hochschulbibliothek betreut und unterstützt Studium, Lehre, angewandte Forschung und Hochschulverwaltung durch Dienstleistungen im Bereich der Literatur- und Informationsversorgung.

(2) Die Hochschulbibliothek

a) erwirbt, erschließt und stellt Literatur, Bibliografien, Nachschlagewerke und sonstige Informationsmittel, auch in elektronischer Form bereit,
b) erstellt und pflegt einen elektronischen Gesamtkatalog aller im Hochschulbereich vorhandenen Bücher, Zeitschriften und anderer Informationsträger,
c) vermittelt am Ort nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken und
d) erfüllt die in der Benutzungsordnung festgelegten Aufgaben.

§ 3
Benutzung

Die Einzelheiten der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die der Bibliotheksbeirat erlässt.

§ 4
Organe

Organe der Hochschulbibliothek sind die Bibliotheksleitung und der Beirat.

§ 5
Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

a) je eine Professorin/ein Professor jeder Fakultät,
b) eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
c) eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
d) eine Studierende/ein Studierender,
e) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung mit beratender Stimme,
f) die Leiterin/der Leiter der Bibliothek mit beratender Stimme,
g) die bibliothekarische Leiterin/der bibliothekarische Leiter mit beratender Stimme.

(2) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.
(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 a) wählt der jeweilige Fakultätsrat. Die Mitglieder nach Absatz 1 b) bis d) der Senat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter. Für jedes Mitglied des Beirats ist eine Stellvertretung nach gleichem Modus zu bestimmen.
(4) Die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 a) bis c) werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 d) auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6
Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat
a) stellt Anträge an das Präsidium,
b) entscheidet über die Verwendung des der Bibliothek zugewiesenen Budgets,
c) entscheidet über Grundsätze der Bestandsergänzung und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen,
d) erlässt die Benutzungsordnung,
e) entscheidet über Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Teilbibliotheken,
f) schlägt die Bestellung oder den Widerruf einer Bestellung der Leiterin/des Leiters der Hochschulbibliothek gegenüber dem Senat vor.
(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

§ 7
Aufgaben der/des Beiratsvorsitzenden

Die/Der Beiratsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung des Beirates ein. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn das Präsidium, die Leiterin/der Leiter der Hochschulbibliothek, ein Fakultätsvertreter oder mindestens vier Mitglieder des Beirats dies gegenüber der/dem Beiratsvorsitzenden schriftlich beantragen.

§ 8
Bibliotheksleitung

(1) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die Leiterin/den Leiter der Bibliothek für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Leiterin/der Leiter der Bibliothek bestellt im Einvernehmen mit dem Beirat die bibliothekarische Leiterin/den bibliothekarischen Leiter aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule mit einschlägiger beruflicher Qualifikation.
(3) Die Leitung der Bibliothek, ihre Innen- und Außenvertretung und die Vorgesetztenfunktion obliegt der Leiterin/dem Leiter der Bibliothek; die bibliothekarische Leiterin/der bibliothekarische Leiter führt nach den Richtlinien der Leiterin/des Leiters der Bibliothek die laufenden Geschäfte der Bibliotheks-verwaltung.

§ 9
Aufgaben der Leitung

(1) Die Bibliotheksleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Bibliotheksbetrieb.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Bibliothek
a) ist Vorgesetze/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek,
b) kann Vorschläge an den Beirat zur Beratung und/oder Beschlussfassung stellen,
c) berät die Hochschulgremien,
d) erstellt jährlich einen Bericht für den Beirat,
e) erstellt den jährlichen Wirtschaftsplan.
(3) Die bibliothekarische Leiterin/Der bibliothekarische Leiter ist für die Beachtung bibliotheksfachlicher Grundsätze verantwortlich. Sie/Er übt die fachliche Aufsicht über die Verwaltung aller bibliothekarischen Einrichtungen aus, koordiniert ihre Organisation und überwacht die Literaturbeschaffung nach den Grundsätzen der Bestandsergänzung.

§ 10
Haushalt

(1) Das Präsidium sorgt für eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Hochschulbibliothek. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden der Hochschulbibliothek Stellen und Mittel vom Präsidium zugewiesen.
(2) Die Fakultäten teilen der Bibliothek mit, was aus den ihnen zugewiesenen Mitteln beschafft werden soll. Die beschafften Objekte werden Bestandteil der Bibliothek.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten tritt die Bibliotheksordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 15. Juli 2009 (Dienstblatt Nr. 2/2010) außer Kraft.

Saarbrücken, ~~den 08.~~02.2018

Der Präsident:
Prof. Dr. Wolrad Rommel